

Entscheidung keinerlei Begründung enthalten sei, die es ihr ermöglichen würde, die Gründe für die Ablehnung festzustellen.

Die fragliche Entscheidung verstoße gegen die anwendbaren Vorschriften, da erstens dem portugiesischen Staat entgegen Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden sei und zweitens die Klägerin stets die sich aus der Verordnung sowie aus dem Beschluß 83/516/EWG des Rates ergebenden Erfordernisse hinsichtlich der Verwaltung eingehalten habe.

Es liege außerdem eine Verletzung erworbener Rechte sowie ein Verstoß gegen die Grundsätze des berechtigten Vertrauens, der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit vor, da die Kommission bei Erlass der angefochtenen Entscheidung den ursprünglich vom Europäischen Sozialfond genehmigten Zuschuß auf die Hälfte gekürzt habe.

Klage des Michael Becker gegen den Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. März 1994

(Rechtssache T-93/94)
(94/C 120/48)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Michael Becker, Luxemburg, hat am 1. März 1994 eine Klage gegen den Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Roy Nathan, 18, rue de Glacis, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- den Rechnungshof zu verurteilen, den Bescheid vom 2. Dezember 1993 aufzuheben und die Einstufung des Klägers in der Dienstaltersstufe in Anwendung des durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3947/92 des Rates vom 21. Dezember 1992 geänderten Artikels 32 neu vorzunehmen,
- den Rechnungshof zu verurteilen, die gesamten Kosten des Verfahrens zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger trat am 1. 9. 1981 als Zeitbediensteter der Besoldungsgruppe A 4 in den Dienst des Beklagten. Seit dem 17. 10. 1983 war er als Zeitbediensteter in der Besoldungsgruppe A 7 Dienstaltersstufe 3 eingestuft. Am 18. 10. 1984 wurde er aufgrund eines Auswahlverfahrens zum Beamten ernannt. Er wurde mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an erneut in die Besoldungsgruppe A 7 Dienstaltersstufe 3 eingestuft.

Sein nach der Änderung von Artikel 32 des Beamtenstatuts durch die Verordnung (EWG) Nr. 3947/92 vom 21. Dezember 1992 gestellten Antrag auf Überprüfung seiner Einstufung in die Dienstaltersstufe wurde mit Schreiben

vom 2. Juni 1993 abschlägig beschieden; die hiergegen eingelegte Beschwerde wurde am 2. Dezember 1993 ebenfalls zurückgewiesen. Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner Klage.

Der Kläger rügt die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Beamtenstatuts. Innerhalb des Rechnungshofes finde eine Ungleichbehandlung mit denjenigen Beamten statt, die nach der Neufassung von Artikel 32 in Anwendung dieser Vorschrift in die Dienstaltersstufe eingestuft würden. Aufgrund seiner Neueinstufung bei der Ernennung zum Beamten befinde er sich trotz seiner über 18jährigen Berufserfahrung lediglich in der Dienstaltersstufe 3 der Laufbahngruppe A. Im Gegensatz zum Rechnungshof hätten die Anstellungsbehörden des Gerichtshofes und der Kommission im Einklang mit ihrer Fürsorgepflicht für ihre Beamten aus der Neufassung des Artikels 32 des Beamtenstatuts die richtige Folgerung gezogen, daß die Dienstaltersstufen aller betroffenen Beamten von Amts wegen überprüft und nachgebessert werden müßten. Die Verwaltungspraxis des Beklagten widerlege die Ansicht, daß eine Einstufung in die Dienstaltersstufe nur zu einem einzigen Zeitpunkt, nämlich bei der Einstellung des Beamten, vorgenommen werde.

Der Kläger rügt außerdem die Verletzung der Fürsorgepflicht. Der Beklagte habe bei seiner Entscheidung den Interessen des Klägers nicht hinreichend Rechnung getragen und die erforderliche Interessenabwägung nicht vorgenommen.

Klage des Dimitrios Coussios gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. März 1994

(Rechtssache T-97/94)
(94/C 120/49)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Dimitrios Coussios, wohnhaft in Brüssel, hat am 9. März 1994 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Georges A. Sakellaropoulos, Athen; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Aloyse May, 31, Grand-Rue, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die stillschweigende Zurückweisung seiner Beschwerde vom 11. August 1993 durch die Kommission aufzuheben,
- die von der Anstellungsbehörde für den Zeitraum vom 1. Juli 1989 bis zum 30. Juni 1991 erstellte Beurteilung aufzuheben,
- festzustellen, daß die Kommission eine neue Beurteilung für den genannten Zeitraum zu erstellen hat,
- die Kommission zu verurteilen, ihm als Schadensersatz einen Betrag in Höhe des dreifachen Jahresgehalts zum